

Satzung

der

Nordzucker AG

mit Sitz in Braunschweig

(Amtsgericht Braunschweig HRB 2936)

Fassung vom 4. Juli 2024

I. - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma Nordzucker AG.
2. Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und der Handel mit Zucker und zuckerhaltigen sowie proteinhaltigen Erzeugnissen, Lebens- und Genussmitteln, Erzeugnissen für die Lebensmittelindustrie, Futtermitteln, Bioethanol (Agraralkohol), sonstigen Biokraftstoffen und ähnlichen Produkten, die aus agrarischen Rohstoffen erzeugt werden sowie die sonstige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere Zuckerrüben und proteinreicher Pflanzen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des vorbezeichneten Unternehmensgegenstandes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, insbesondere auch der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und deren Verwaltung, Vermietung und Verpachtung, und kann in den in Ziffer 1 bezeichneten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochtergesellschaften tätig werden.
3. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder pachten, diese vertreten und ihre Geschäfte führen. Dies gilt insbesondere für solche Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Ziffer 1 genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären Bekanntmachungen - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Nach Wahl des Vorstands können Bekanntmachungen auch durch Briefe oder Rundschreiben übermittelt werden.

II. - Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 123.651.328,--

- in Worten: Euro einhundertdreiundzwanzig Millionen
sechshunderteinundfünfzigtausenddreihundertachtundzwanzig -

Das Grundkapital ist eingeteilt in 48.301.300 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern stellen eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen dar.

2. Die Inhaber der Aktien sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Eintragung im Aktienregister vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.

3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
4. Im Falle einer Kapitalerhöhung kann die Hauptversammlung bezüglich der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Bestimmungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften zulässigerweise abweichen.
5. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
6. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

III. - Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung, gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder, der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die Ernennung eines Vorsitzenden des Vorstands sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, der Abschluss der Dienstverträge sowie der Widerruf der Bestellung und die Beendigung der Dienstverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann seine Befugnisse gemäß Satz 1, soweit gesetzlich zulässig, auf einen Ausschuss übertragen.

3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft einzeln. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.
4. Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

§ 6

Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Wahlen, Ausscheiden

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus 10 Mitgliedern, die die Hauptversammlung wählt, und 5 weiteren Mitgliedern, die von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden regelmäßig für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch

ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 8

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen ersten Stellvertreter. Die Wahl weiterer Stellvertreter ist möglich.
2. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignervertreter.
3. Die Wahlen gemäß Ziffer 1 erfolgen in der Regel für die Dauer der Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignervertreter.

§ 9

Geschäftsordnung und Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat soll einen Personalausschuss bilden, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats und mindestens ein weiteres von den Anteilseignervertretern gewähltes Mitglied sowie mindestens ein von den Arbeitnehmervertretern gewähltes Mitglied angehören sollen. Der Personalausschuss soll sich unmittelbar nach der Sitzung des Aufsichtsrats konstituieren, in welcher der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll auch der Vorsitzende des Personalausschusses sein.

3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit den Ausschüssen durch den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig die Befugnis zur Entscheidung an Stelle des Aufsichtsrats zugewiesen wird, obliegt den Ausschüssen die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats in den ihnen zugewiesenen Bereichen.
4. Die Mitglieder der weiteren Ausschüsse und deren Vorsitzende und ggf. stellvertretende Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat gewählt.
5. § 11 Ziffer 5 der Satzung gilt für die Ausschüsse entsprechend.

§ 10

Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat soll einmal im Vierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, darüber hinaus aus wichtigem Anlass zusammentreten.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
3. Weitere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von seiner Zustimmung abhängig machen.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
 - b) Eingehung und Aufhebung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern die Anschaffungskosten € 2.000.000,-- im Einzelfall übersteigen,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und

- grundstücksgleichen Rechten mit einem Einzelwert von mehr als € 1.000.000,--,
- d) Überschreitung des vom Aufsichtsrat gebilligten Investitionsrahmens um mehr als 10 %,
 - e) Aufnahme von Anleihen in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form. Unter "Anleihen" ist die Benutzung vorübergehender Bank-, Waren- oder ähnlicher Kredite nicht zu verstehen,
 - f) Abschluss von Unternehmensverträgen.
3. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
 4. Alle Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem gemäß § 8 Ziff. 7 Berufenen abgegeben. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe von Beschlüssen.
 5. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen erster Stellvertreter.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Vergütung gemäß den nachstehenden Regelungen der Absätze 2 bis 6.
2. Die Gesamtvergütung je Geschäftsjahr enthält einen festen und einen variablen Betrag. Der feste Betrag beträgt € 27.500,00. Der variable Betrag beträgt € 50,00 für je angefangene € 0,01 Dividende, die im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre auf die Stückaktie ausgeschüttet worden ist. Die Höhe des variablen Betrags ist begrenzt auf die Höhe des einfachen festen Betrags. Die Gesamtvergütung und der pauschale Auslagenersatz gemäß Absatz 8 sind am dritten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag zahlbar.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 3,0fache, Stellvertreter des Vorsitzenden und Ausschussvorsitzende erhalten das 1,6fache. der

Gesamtvergütung gemäß Absatz 6. Bekleidet ein Aufsichtsratsmitglied mehrere dieser Funktionen, so wird der erhöhte Vergütungssatz lediglich einmal gewährt. Ausschussmitglieder erhalten für jeden Ausschuss des Aufsichtsrats, dem sie angehören, das 0,2fache der Gesamtvergütung gemäß Absatz 6 bis zu einem maximalen Erhöhungssatz von 1,4. Ausgenommen von dieser Vergütungsregelung ist die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss.

4. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die aufgrund des Amtes entstehenden Auslagen mit einer Pauschale in Höhe von 1.000,00 EUR pro Geschäftsjahr zuzüglich einer etwaigen auf die Vergütung und die Auslagenpauschale entfallenden Umsatzsteuer. Die Pauschale erhöht sich nach den unter Absatz 3 dargestellten Sätzen. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen werden nicht bezahlt.
5. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.
6. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung und Auslagenpauschale zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung

§ 13

Einberufung der Hauptversammlung, virtuelle Versammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt innerhalb des Rübenanbaugebiets der Nordzucker AG statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

4. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft mit den Tagesordnungspunkten nach §§ 175 Abs. 1, 174, 120 Abs. 1 AktG und § 318 HGB sowie eventuellen weiteren Tagesordnungspunkten darf gemeinsam mit der ordentlichen Hauptversammlung mit solchen Tagesordnungspunkten der Nordzucker Holding AG einberufen und abgehalten werden.
5. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Einberufung der Hauptversammlung kann stattdessen oder darüber hinaus auch schriftlich, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, soweit diese den Nachweis der Absendung ermöglichen, erfolgen. Die Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen werden. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 14 Ziffer 1. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.
6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen im Zeitraum bis fünf Jahre nach Eintragung dieses § 13 Abs. 6 im Handelsregister.
7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
9. Der Vorstand kann die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in Bild und Ton zulassen, und zwar

auch in einer Form, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat, und die Einzelheiten regeln. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekanntzumachen

10. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen und die (i) ihren Wohnsitz im Ausland haben oder (ii) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, dürfen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds letztverbindlich. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbst betroffen ist, entscheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 14

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Anmeldefrist beträgt sechs Tage, wenn der Vorstand in der Einberufung keine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist bestimmt. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG. Die Gesellschaft ist berechtigt, Umschreibungen im Aktienregister in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung auszusetzen.
2. Vertreter, die das Stimmrecht für den Vertretenen ausüben wollen, müssen sich mittels schriftlicher Vollmacht ausweisen oder ihre Bevollmächtigung durch festhaltbare Datenübertragung nachweisen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Vollmachtsnachweis ist entbehrlich, soweit die Vertretungsbefugnis registeröffentlich ist.

Über die Gültigkeit von Vollmachten sowie über Legitimation und Stimmberechtigung entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.

3. Im Falle der gemeinsamen Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung zusammen mit der ordentlichen Hauptversammlung der Nordzucker Holding AG gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung sind die teilnahmeberechtigten Aktionäre der Nordzucker Holding AG oder ihre Vertreter nur berechtigt, die ihnen als Aktionäre der Nordzucker Holding AG zustehenden Rechte auszuüben, im Übrigen sind sie als Gäste teilnahmeberechtigt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nordzucker Holding AG sind ebenfalls berechtigt, als Gäste an der Hauptversammlung teilzunehmen. Über die weitere Zulassung von Nichtaktionären (z. B. weitere Gäste, Hilfspersonen, Sachverständige, Presse) entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Der Vorsitzende der Hauptversammlung soll regelmäßig Redebeiträge der Vorstandsmitglieder der Nordzucker Holding AG zulassen, soweit über die Nordzucker Holding AG berichtet wird.

§ 15

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes, von ihm bestimmtes, dem Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner angehörendes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Wird die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung gemeinsam mit der ordentlichen Hauptversammlung der Nordzucker Holding AG abgehalten, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung abweichend von § 16 Abs. 1 S. 1 der Satzung ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmter Versammlungsleiter.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 17

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

IV. - Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 18

Geschäftsjahr, Aufstellung des Jahresabschlusses

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres.

§ 19

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt jährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in andere Gewinnrücklagen einstellen.
3. Im Übrigen beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

V. - Rübenlieferansprüche, Interessenvertretung der Rübenanbauer

§ 20

Erfüllung von Rübenlieferansprüchen

Die Gesellschaft erfüllt die von ihren Aktionärinnen Nordzucker Holding AG und Union-Zucker Südhannover GmbH, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung eingeräumten Rübenlieferansprüche. Dabei ist hinsichtlich der Nordzucker Holding AG deren Satzung in der Fassung vom 7. Oktober 2020 und hinsichtlich der Union-Zucker Südhannover Gesellschaft mit beschränkter Haftung deren Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2016 zu Grunde gelegt.

§ 21

Interessenvertretung der Rübenanbauer

Sofern die Interessen der Rübenanbauer nicht durch Vertretungen der Aktionäre, sondern in eigenen Vereinigungen wahrgenommen werden, wird die Gesellschaft in allen für die Anbauer wichtigen Fragen mit diesen Vereinigungen zusammenarbeiten.

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass die in der Hauptversammlung vom 04.07.2024 zur UVZ-Nr. 373/2024 beschlossenen Veränderungen der Satzung mit dem vorstehenden Wortlaut und die unveränderten Bestimmungen mit dem bisherigen jeweiligen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Braunschweig, den 4. Juli 2024

(L.S.)

gez. Dr. Dirk Beddies, Notar

Dr. Dirk Beddies
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Braunschweig, den 11.07.2024

Dr. Dirk Beddies, Notar